



Amtsgericht Remscheid

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 11.06.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal A 112, Alleestr. 119, 42853 Remscheid**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Remscheid, Blatt 24977,
BV lfd. Nr. 1**

3.490/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 122, Am Alten Flugplatz 95

Flurstück 546, Verkehrsfläche, Am Alten Flugplatz, 6 m² groß,

Flurstück 547, Verkehrsfläche, Am Alten Flugplatz, 11 m² groß,

Flurstück 548, Verkehrsfläche, Am Alten Flugplatz, 1 m² groß,

Flurstück 549, Gebäude- und Freifläche, Am Alten Flugplatz 93, 95, 97, 99, 2.833 m² groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Räumen und dem Balkon im Haus 1, Am alten Flugplatz 95.

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein Wohneigentum im Erdgeschoss mit einem Sondernutzungsrecht an einer Garage in einem Mehrfamilienhaus, Baujahr 2007. Die Wohnfläche beträgt 96,72 qm. Die Wohnung verfügt über Flur, Wohnzimmer mit Balkon, Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, Küche, Bad mit Wanne und WC, zweites Bad mit WC ggf. mit Dusche, Abstellraum und einem Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

218.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.